



Satzung

des Vereins „Förderkreis der Goethe-Gemeinschaftsschule“, Kiel

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Goethe-Gemeinschaftsschule“, nachfolgend „Förderkreis“ genannt, und hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2

Zweck

- 1) Der Förderkreis dient der Förderung der Goethe-Gemeinschaftsschule und seiner Schüler, insbesondere des Unterrichts und der Freizeitgestaltung an der Schule.
- 2) Der Förderkreis unterhält keinen über die Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Schuljahr.



§ 3

Vorstand

1) Der Vorstand des Förderkreises ist identisch mit dem Vorstand des Schulelternbeirates, nämlich der/dem

1. Vorsitzenden = Kassenwart/in des Förderkreises
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden = Schriftführer/in

2) Ein/e unabhängiger Kassenprüfer / unabhängige Kassenprüferin wird von der Delegiertenversammlung, die identisch mit dem Schulelternbeirat ist, auf 1 Jahr gewählt.

3) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, und zwar von der Delegiertenversammlung, die mit dem Schulelternbeirat identisch ist.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, die Mittel des Förderkreises dem Nutzen der Schule bzw. der Schüler zur Verfügung zu stellen. Die Art der Verteilung der Mittel ist auf Vorstandsebene zu beschließen. Informationen über Einnahmen und Ausgaben sind den zahlenden Mitgliedern des Förderkreises auf Wunsch zugänglich zu machen.

2) Bei allen Rechtsgeschäften wird der Förderkreis durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist nur berechtigt, Rechtsgeschäfte in Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel einzugehen.



3) Auszahlungen von Erstattungsanträgen über 200€ erfordern die Unterschriften sowohl eines Mitgliedes der Schulleitung als auch eines Vorstandsmitgliedes des Förderkreises.

4) Für die anteilige bzw. vollständige Kostenübernahme von Klassenfahrten ist das Formular "Antrag zur anteiligen/vollständigen Kostenübernahme einer Klassenfahrt" auszufüllen und beim Vorstand des Förderkreises einzureichen.

§ 5

Aufbringung der Mittel

1) Der Förderkreis finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie einmalige oder laufende Spenden. Mitgliedsbeiträge sowie Einzelspenden sollen nicht weniger als EUR 12,- jährlich betragen. Für Einzelspenden, die mindestens EUR 200,- betragen, sind Spendenbescheinigungen auszustellen.

2) Die Kündigung der Mitgliedschaft im Förderkreis ist jeweils zum Ende des laufenden Schuljahres in schriftlicher Form möglich. Wenn diese nicht erfolgt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

§ 6

Rechenschaftsbericht und Entlastung

1) Auf der jährlich einzuberufenden Delegiertenversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Außerdem hat der/die von den Delegierten gewählte Kassenprüfer/in die Richtigkeit der Angaben zu Einnahmen und Ausgaben zu bestätigen.

2) Nach Annahme des Rechenschaftsberichts durch die Delegiertenversammlung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.



§ 7

Beschlussfähigkeit

- 1) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend sind
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung.

§ 9

Auflösung

- 1) Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Förderkreises mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 2) Das bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seiner Zielsetzung (§2) ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Landeshauptstadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend für die Goethe-Gemeinschaftsschule oder deren Rechtsnachfolger zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde vom Schulleiternbeirat der Goethe-Gemeinschaftsschule in seiner Sitzung am 14.11.2023 in Kiel beschlossen.